e-Book

Rechtsanwaltskanzlei Knoop



Oldtimer – Veranstaltungen - Veranstaltungsrecht

Veranstaltungen rund um historische Fahrzeuge

Autor: Dr. jur. Götz Knoop



Inhaltsverzeichnis:

1.	ALLGEMEINES:	3
2.	ERLAUBNIS DER BEHÖRDE	3
_	ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE VON TEILNEHMERN UND SCHAUERN	6
3.1.	Schäden bei unbeteiligten Personen	6
3.2.	Ansprüche von Zuschauern	7
3.3.	Ansprüche von Teilnehmern selbst	7
	RECHTLICHE BELANGE BEI DER TEILNEHME AN	7

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop <u>www.oldtimerrecht.com</u>, <u>info@knoop.de</u> Tel: 0049 (0)2941 / 3046



1. Allgemeines:

Eine weitere juristische Problematik – von vielen oft nicht bemerkt – tritt auf, sobald Oldtimerveranstaltungen im weitesten Sinne durchgeführt werden.

Die Zahl dieser Veranstaltungen nimmt kontinuierlich zu. Nahezu jeder Club führt mindestens einmal jährlich eine Ausfahrt durch. Häufig wird hierbei nicht beachtet, dass bei der Durchführung derartiger Veranstaltungen eine Erlaubnis der Behörden eingeholt werden muss und außerdem die Veranstalter mit einer zivilrechtlichen Haftung konfrontiert sind.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, unter welchen Vorraussetzungen eine Genehmigung der Behörden eingeholt werden muss. Sodann wird dargestellt, mit welchen zivilrechtlichen Konsequenzen der Veranstalter im Falle eines Schadens rechnen muss. Ferner soll noch hingewiesen werden, worauf sich die einzelnen Teilnehmer derartiger Veranstaltungen einlassen.

2. Erlaubnis der Behörde

Die Frage, ob eine ordnungsbehördliche Genehmigung eingeholt werden muss, ergibt sich im Wesentlichen aus § 29 StVO, sowie der – verwaltungsinternen – Verwaltungsverordnung (Vwv) zu § 29 StVO. Beides ist über die gängigen Suchmaschinen im Internet sehr leicht zu finden.

Nach § 29 StVO bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis. Letzteres ist nach dieser Norm der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Wie diese etwas unbestimmten Begriffe des Gesetzes zu handhaben sind, ergibt sich aus der Vwv zu § 29 StVO. Danach sind solche Veranstaltungen erlaubnispflichtig, die eines der nachgenannten Kriterien erfüllten:

 Mehr als 30 Fahrzeuge starten vom gleichen Platz oder / und kommen am gleichen Platz an

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop

www.oldtimerrecht.com, info@knoop.de



- Während der Teilnahme an der Veranstaltung gilt eine vorgeschriebene Durchschnittsgeschwindigkeit
- Während der Teilnahme an der Veranstaltung gilt eine vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit
- Die Streckenführung ist vorgeschrieben
- Ermittlung eines Siegers nach meist gefahrenen Kilometern
- Bei freier Streckenwahl erfolgen jedoch Kontrollstellen
- Es gilt eine vorgeschriebene Fahrzeit
- Es werden Sonderprüfungen durchgeführt
- Es wird im geschlossenen Verband gem. § 27 StVO gefahren

Wie bereits ausgeführt, greift die Genehmigungspflichtigkeit, wenn nur ein einziges der vorgenannten Kriterien erfüllt ist.

Da die Streckenführung bei der Durchführung von Clubfahrten meist vorher festgelegt wird und häufig auch Kontrollstellen und / oder Sonderprüfungen durchgeführt werden, ist bei den meisten Clubausfahrten nicht nur ein Kriterium erfüllt, so dass mit größter Wahrscheinlichkeit eine Genehmigung einzuholen ist.

Aus diesen Kriterien ergibt sich jedoch nur, ob überhaupt ein Antrag bei der zuständigen Behörde – meist Ordnungsamt oder Straßenverkehrsamt – zu stellen ist.

Die Frage, wann die Behörde eine Erlaubnis erteilen muss und wann die Behörde die Erlaubnis versagen kann, sind leider weniger konkret geregelt. Die Grundsätze ergeben sich aus der bereits zitierten Vwv zu § 29 StVO. Danach sind die wesentlichen Grundsätze:

- Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs dürfen durch die Veranstaltung und ihre Eigenart nicht beeinträchtigt werden
- Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- Es muss einen verantwortlichen Veranstalter geben, der die Veranstaltung organisiert und durchführt.

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop

www.oldtimerrecht.com, info@knoop.de



- Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend der Ausschreibung und den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird
- Der Veranstalter muss den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften durch eine gegenüber der Erlaubnisbehörde abzugebende schriftliche Erklärung von allen Ersatzansprüchen freistellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.
- Der Veranstalter muss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweisen, die die vorgenannten Risiken abdeckt und die in der Vwv genannten Mindestversicherungssummen ausweist.
- Es dürfen nur angemeldete und versicherte Fahrzeuge teilnehmen.

Um Problemen bei der Genehmigung aus dem Wege zu gehen, sollte der Behörde sehr rechtzeitig vor geplanter Durchführung der Veranstaltung die Veranstaltungsplanung detailliert vorgelegt werden, wozu insbesondere ein Streckenplan gehört. Zu empfehlen ist, dass in einem gemeinsamen Termin mit dem Sachbearbeiter der Ordnungsbehörde dieser Streckenplan besprochen wird, so dass Bedenken der Behörde frühzeitig ggf. durch eine Streckenänderung begegnet werden kann.

Kleinere Probleme ergeben sich hinsichtlich der nachzuweisenden Haftpflichtversicherung. Die meisten Versicherungsgesellschaften versichern nämlich nur genehmigte Veranstaltungen, ohne Versicherung gibt es aber keine Genehmigung. Dieses Problem ist praktisch dadurch gelöst, dass die Versicherung die Zusage vorbehaltlich der Genehmigung erteilt, was den Ordnungsbehörden ausreicht.

Kommt es zwischen dem Veranstalter und der Ordnungsbehörde zu einem Streit darüber, ob eine Genehmigung zu erteilen ist, dürfte die Behörde – wie so oft – am längeren Hebel sitzen. Schließlich enthält der Gesetzestext des § 29 StVO wenig konkrete Angaben dazu, unter welchen Vorraussetzungen eine Genehmigung erteilt werden muss. Eine Eskalation mit der Erlaubnisbehörde sollten Sie daher in jedem Fall vermeiden. Stattdessen sind Sie als Veranstalter gut beraten, wenn Sie bereits bei Antragstellung eine Alternativrute im Petto haben.

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop

www.oldtimerrecht.com, info@knoop.de



3. Zivilrechtliche Ansprüche von Teilnehmern und Zuschauern

Wird dann eine Veranstaltung durchgeführt, kommt es, wenn auch recht selten, so doch mit gewisser Regelmäßigkeit, zu Unfällen und Schäden. Zu unterscheiden sind hier folgende Konstellationen:

- von Teilenehmern der Veranstaltung wird bei solchen dritten Personen ein Sachschaden verursacht, die mit der Veranstaltung überhaupt nichts zu tun haben
- von Teilnehmern der Veranstaltung wird bei Zuschauern ein Personen- oder Sachschaden verursacht
- die Teilnehmer der Veranstaltung kommen selbst zu Schaden

3.1. Schäden bei unbeteiligten Personen

Sofern bei unbeteiligten Personen ein Schaden verursacht wird, stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Veranstalter neben dem eigentlichen Schadensverursacher haftet.

Der Veranstalter ruft mit der Durchführung der Veranstaltung ein gewisses von der Veranstaltung ausgehendes Risiko hervor. Ihm obliegen daher bestimmte Verkehrssicherungsverpflichtungen. Er muss daher im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür sorgen, dass unbeteiligte dritte Personen nicht zu Schaden kommen. Ferner gehört hierher auch die Verpflichtung des Veranstalters, einen Beitrag zur Aufklärung der Schadensverursachung und Ermittlung des Verursachers zu leisten.

Verstößt der Veranstalter gegen diese Verkehrssicherungspflichten, gerät er durchaus in die Haftung. Je nach Charakter der Veranstaltung haben diese Verkehrssicherungspflichten selbstverständlich ein unterschiedliches Ausmaß.

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop

www.oldtimerrecht.com, info@knoop.de



3.2. Ansprüche von Zuschauern

Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters gelten selbstverständlich auch gegenüber Zuschauern. Je nach Charakter der Veranstaltung ist beispielsweise für die notwendigen Absperrungen, sowie für "Ordner" zu sorgen, so dass Zuschauer nach Möglichkeit nicht zu Schaden kommen.

3.3. Ansprüche von Teilnehmern selbst

In sehr viel geringerem Umfang können die Teilnehmer der Veranstaltung selbst Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen. Den Teilnehmern sind die typischen Risiken einer solchen Veranstaltung meist bekannt, weshalb sie sich bewusst auf diese Risiken einlassen. Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters gegenüber den Teilenehmern bestehen daher nur, soweit Gefahren zu begegnen ist, die über die der Veranstaltung typischer Weise innewohnenden Gefahren hinausgehen.

4. Rechtliche Belange bei der Teilnehme an Veranstaltungen

Die Teilnehmer der Veranstaltung sollten bei der Teilnahme den Versicherungsschutz ihres Fahrzeuges prüfen. Sicherlich besteht bei Schäden, die während der Durchführung der Veranstaltung von Teilnehmern bei Dritten verursacht werden, der Deckungsschutz der Haffpflichtversicherung des Kfz. Sofern eine besondere Oldtimerversicherung abgeschlossen ist, hat der Versicherer aber auch bei der Haffpflichtversicherung ggf. die Möglichkeit, den an den Dritten zu ersetzenden Schaden beim Fahrzeughalter zurück zu verlangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilnahme an Ausfahrten und Rallys nach dem Versicherungsvertrag gerade ausgenommen ist.

Ähnliches gilt auch bei Kaskoversicherungen. Wie oben dargestellt sichert die Kaskoversicherung das Risiko des eigenen Schadens ab. Auch hier ist in den Versicherungsbedingungen häufig vorgesehen, dass Risiken aus Oldtimerveranstaltungen gerade nicht versichert sind.

Autor: RA Dr. Jur. Götz Knoop

www.oldtimerrecht.com, info@knoop.de